Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 16 — **Neuteich, den 24. April** — **1925**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 5. Mai
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Ferner ist im Monat Mai bequeme Gelegenheit zur Konsultation des Fürsorgearztes gelegentlich der Impf**nachschau**termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impf**termine am selben Ort zur selben Zeit stattfinden (vergl. den Impfplan in dieser Kreisblatt-Nr.).

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird evtl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 18. April 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **richtige** und **pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**
2. **Die Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

   Ebenso sind **2 Waschschüsseln** mit **Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

   Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

   Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe desneuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.

   Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.
3. **Die Herren Lehrer an den öffentlichen Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet,** dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen.

   Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher,** sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impf-Plan 1925.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie die Impfung statt.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag der Impfung **Freitag, den 1. Mai.**

Stunde.	Impfstation	Ortschaften, aus denen die Impflinge vorzustellen sind.
2 Uhr	Neuteicherwalde Gsth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde.
3 „	Altes Schloß	Altebabke, Beyershorst, Rehwalde, Küchwerder, Scharpau.
4 „	Brunau Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf.
5 „	Fürstenwerder	Fürstenwerder.
	Sonnabend, den 2. Mai	
2 Uhr	Marienau Gsth. Jungius	Marienau.
3 „	Tiege Gasthaus Crzinski	Tiege.
4 „	Ladekopp Gasthaus Wiebe	Ladekopp, Neunhuben.
5 „	Orloff Gasthaus	Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf
	Montag, den 4. Mai	
1 Uhr	Fürstenau Schule	Fürstenau.
2 „	Lakendorf	Unterlakendorf, Rosenort.
3 „	Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde.
4 „	Einlage Gasthaus	Einlage.
5 „	Zeyer Gasthaus	Stuba, Zeyer.
6 „	Hakendorf Schule	Wolfsdorf, Hakendorf, Horsterbusch, Wiedau.
	Mittwoch, den 6. Mai	
1 Uhr	Neuteich Kath. Schule	Wiederimpflinge Neuteich.
2 „	ebendort	Erstimpflinge Neuteich Nr. 1—50
3 „	ebendort	„ „ Neuteich Nr. 51—Schluß.

Die Nachschau der Neuteicher Impflinge und Wiederimpflinge findet am Donnerstag, den 14. Mai zu denselben Zeiten statt.

Zeit	Ort	Impflinge
	Donnerstag, den 7. Mai	
1 Uhr	Neuteich Kath. Schule	Wiederimpflinge, Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf.
2 „	ebendort	Erstimpflinge Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
3 „	ebendort	Erstimpflinge Leske, Tralau, Trampenau.
	Dienstag, den 12. Mai	
9 Uhr	Tiegenhof Kath. Schule	Erstimpflinge Nr. 1—50
9½ „	ebendort	„ „ Nr. 51 — Schluß
10 „	ebendort	Wiederimpflinge d. Volksschulen
11 „	Realgymnasium	„ „ d. höheren Schulen.
	Freitag, den 15. Mai	
8 Uhr	Petershagen Gsth. Ruschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Pletzendorf.
9 „	Tiegenhagen Gsth. Warm	Tiegenhagen.
10 „	Tiegenort Schule	Tiegenort, Kalteherberge.
11 „	Stobbendorf Schule	Stobbendorf, Altendorf, Holm.
12½ „	Grenzdorf Gsth. Kinski	Grenzdorf A. u. B., Kl. Hornkampe.
	Sonnabend, den 23. Mai	
1 Uhr	Rückenau Gsth. Strochowitz	Rückenau.
1½ „	Kl. Mausdorf Schule	Kl. Mausdorf.
2½ „	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf.
3½ „	Lupushorst Gsth. Karsten	Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau.
5 „	Halbstadt Schule	Halbstadt.
	Montag, den 8. Juni	
2 Uhr	Neustädterwald Schule	Neustädterwald.
2½ „	Keitlau Gasthaus Kaule	Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst.
3½ „	Jungfer Gsth. Krzemnitzki	Zeyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer.
	Dienstag, den 9. Juni	
9 Uhr	Schönsee Gsth. Penner	Schönsee.
10 „	Schöneberg Gsth. Schmidt	Schöneberg Erstimpflinge
11 „	ebendort	„ „ Wiederimpflinge
12 „	Neumünsterberg Gsth Sprung	Neumünsterberg
1½ „	Schönhorst Gsth. Pauls	Schönhorst.
2 „	Neukirch Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld.
3 „	Palschau Gsth. Kuranski	Palschau, Pordenau.
	Freitag, den 12. Juni	
7½ „	Gr. Lichtenau Gst. Zander	Erstimpflinge, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Parschau, Trappenfelde, Altenau.
8 „	ebendort	Wiederimpflinge der vorgenannten Ortschaften.
9 „	Damerau Schule	Damerau
10 „	Barendt Gasthaus Hallwas	Barendt
11 „	Ließau Schule	Ließau
1 „	Kunzendorf G. Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau.
2 „	Gnojau Schule	Gnojau, Simonsdorf.
	Dienstag, den 23. Juni	
8 Uhr	Schönau Schule	Schönau.
9 „	Wernersdorf Gh. Dau	Wernersdorf.
11 „	Pieckel Gasthaus Begdon	Pieckel.
12½ „	Gr. Montau Gsth. Schüle	Gr. u. Kl. Montau.
1½ „	Mielenz Gasthaus	Mielenz, Altmünsterberg.
	Freitag, den 3. Juli	
7 Uhr	Tannsee Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Brodsack, Niedau.
8½ „	Gr. Lesewitz Gsth. Steffen	Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Tragheim.
10 „	Blumstein Schule	Kaminke, Blumstein.
11 „	Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen.
12 „	Kalthof evangl. Schule	Wiederimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde.
12½ „	ebendort	Erstimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde.
1½ „	Warnau Schule	Warnau.
2½ „	Heubuden Schule	Heubuden.

Tiegenhof, den 20. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen z. Zt. zugewiesenen Bücher

bis spätestens den 15. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreisausschuß unter Beifügung der über die Bücherausgabe geführten Nachweisung zurückzusenden.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, bis zum 5. 5. 1925 um gefl. Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 16. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat März 1925.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, soweit säumig, werden hiermit an Abführung der Lohnsummensteuer für Monat März bestimmt bis zum 30. d. Mts. erinnert. Das Verzeichnis der Lohnsummensteuer ist gleichfalls bis zu diesem Termin hierher einzureichen, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich erneut, darauf zu achten, daß die Angaben über die Lohnsummen pp. zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Rotlauf bei Schweinen.

Gemäß § 285 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) wird für das Jahr 1925 folgendes bestimmt:

Gewinnt der Rotlauf der Schweine in einer Ortschaft eine größere Ausdehnung, so kann der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Vorstandes des betr. Veterinärbezirks die tierärztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft ganz oder teilweise anordnen.

Danzig, den 6. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 18. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Kreistagbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage von 6. d. Mts. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

1. Als Kreistagabgeordneter anstelle des verstorbenen Kaufmanns Paul Begdon in Pieckel wurde der Betriebsinspektor Heinrich Ott in Ließau nach Anerkennung seiner Legitimation in den Kreistag eingeführt.
2. In 25 Schiedsmannsbezirken erfolgte die Neuwahl der Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter gemäß den darüber vom Kreisausschuß unterbreiteten Vorschlägen.
3. Die Ordnung betr. die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Gr. Werder beschloß der Kreistag mit Wirkung ab 1. 4. 1925 aufzuheben.
4. Einer Aenderung des Stellenplanes über die bei der Kreiskommunalverwaltung bestehenden planmäßigen Beamtenstellen durch Aufnahme von Oberstraßenmeisterstellen gemäß den darüber bestehenden staatlichen Vorschriften stimmte der Kreistag zu.
5. Die Vorlage des Kreisausschusses wegen Anschaffung eines Lastkraftzuges für die Kreisstraßenverwaltung wurde um 1 Jahr zurückgestellt.
6. Der Kreistag nahm Kenntnis von dem durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten im Geschäftsjahr 1924.
   Der Kreishaushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1925 (vom 1. 4. 1925 bis 31. 3. 1926) wurde in Einnahme und Ausgabe auf 617,660 G, der Haushaltsplan des Kreiswohlfahrtsamtes für den gleichen Zeitraum auf eine Einnahme- und Ausgabesumme von 457,415 G festgestellt. Die Gesamtsumme der voranschlagsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreisverwaltung im Rechnungsjahre 1925 beläuft sich somit auf 1,075,075 G. Durch direkte Kreissteuern ist ein Betrag von 386,500 G aufzubringen. Als Maßstabsteuersoll für die Umlegung auf die Ortschaften des Kreises wurden die Grund- und Gebäudesteuer, das Einkommen- und Körperschaftssteuersoll nach den berichtigten Vorauszahlungen sowie die Lohnabzugssteuer, sämtliche Steuerarten nach dem Stande vom 1. 1. 1925, bestimmt. Zur Erhebung gelangen 19,9% dieses Maßstabsteuersolls.
7. Eine mehrstündige Beratung fand über die Vorlage des Kreisausschusses wegen Elektrisierung des Kreisgebietes statt. Die dazu gemachten Vorschläge wurden einstimmig angenommen unter der Bedingung, daß vor Gründung des Kreisüberlandwerkes durch den Kreisausschuß gemeinsam mit einer vom Kreistage gewählten Kommission nochmals geprüft wird, ob die für die Rentabilität des Unternehmens notwendige Stromabnahme gesichert ist. Diese Kommission in Verbindung mit dem Kreisausschuß trifft alsdann die endgültige Entscheidung über die Ausführung oder Nichtausführung des Elektrizitätsunternehmens.

8. Der Kreisausschuß wurde mit der Aufstellung eines Projektes für den Bau einer Chaussee von Kalthof nach Schönau beauftragt. Ein dabei gestellter Antrag wegen Gewährung einer Kreisbeihilfe für den Ausbau des Lesker Weges verfiel der Ablehnung.

Tiegenhof, den 9. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Kreishaushaltsplan für 1925.

Nachstehend wird gemäß § 127 Absatz 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage vom 6. 4. d. Js. festgestellte Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 (vom 1. April 1925 bis 31. März 1926) nebst dem Haushaltsplan des Kreiswohlfahrtsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt wegen des erheblichen Umfangs der beiden Etats nur in den Titelsummen. Soweit ein Interesse für die einzelnen Etatspositionen besteht, können die Voranschläge im Büro des Kreisausschusses (Zimmer Nr. 21) eingesehen werden.

A) Hauptetat.

1. Einnahme.

		Gulden
Titel I	Allgemeine Kreisverwaltung	33,298,—
„ II	Grundstücks- und Kapitalverwaltung	27,080,—
„ III	Gebühren und Steuern	485,750,—
„ IV	Kreisstraßenverwaltung	3,896,40
„ V	Verschiedenes	67,635,60
	zusammen	617,660,—

2. Ausgabe.

		Gulden
Titel I	Allgemeine Kreisverwaltung	64,020,—
„ II	Grundstücks- und Kapitalverwaltung	42,539,30
„ III	Kreisstraßenverwaltung	445,676,60
„ IV	Verschiedenes	65,424,10
	zusammen	617,660,—

B) Kreiswohlfahrtsetat:

1. Einnahme.

		Gulden
Titel I	Allgemeine Wohlfahrtspflege	395,765,—
„ II	Kreissäuglingsheim Neuteich	20,700,—
„ III	Kindererholungsheim Stutthof	16,000,—
„ IV	Kreisarbeitsamt	2,500,—
„ V	Wohnungs- und Mieteinigungsamt	3,225,—
„ VI	Gemeinnützige Anstalten	19,225,—
	zusammen	457,415,—

2. Ausgabe.

		Gulden
Titel I	Allgemeine Wohlfahrtspflege	395,765,—
„ II	Kreissäuglingsheim Neuteich	20,700,—
„ III	Kindererholungsheim Stutthof	16,000,—
„ IV	Kreisarbeitsamt	2,500,—
„ V	Wohnungs- und Mieteinigungsamt	3,225,—
„ VI	Gemeinnützige Anstalten	19,225,—
	zusammen	457,415,—

Tiegenhof, den 17. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8a.

Landjägerbezirk Neukirch.

Der Landjäger Dittmann wird vom 1. Mai von Neukirch nach Ließau versetzt.

Bis zur Neubesetzung des Bezirks Neukirch wird derselbe vertretungsweise, wie folgt, verwaltet:

1. **Oberlandjäger Meffert:**
   Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld.
2. **Landjäger Kledtke:**
   Schönhorst und Neukirch.
3. **Landjäger Dittmann:**
   Palschau.

Tiegenhof, den 18. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Unterstützung für hilfsbedürftige Erwerbslose.

Auf Grund der Entschließungen des Volkstages vom 26. 3. und 3. 4. 25 hat der Senat zunächst den Betrag von 150 000 G zur Unterstützung für hilfsbedürftige Erwerbslose zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrage entfallen auf den hiesigen Kreis einschließlich der Stadt Neuteich und Tiegenhof 15,000 G.

Der Senat hat für die Verteilung der Mittel im Einzelfalle folgende **Richtlinien** erlassen:

I. Die Gewährung der Sonderunterstützungen erfolgt nur auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit.

II. Berücksichtigt können werden alle Erwerbslosen ohne Rücksicht darauf, ob sie die laufende Erwerbslosenunterstützung erhalten oder nicht. Ausnahmsweise können auch solche Personen in die Fürsorge einbezogen werden, die zwar schon wieder Arbeit haben, die aber vorher lange Zeit erwerbslos gewesen sind, wenn die Erwerbslosigkeit erst kurz vorher beendet ist.

III. Zu bevorzugen sind kinderreiche Familien, in denen der Ernährer schon längere Zeit ohne Erwerb ist.

IV. Krankheit, Todesfälle und andere Unglücksfälle bilden einen besonderen Bewilligungsgrund.

V. Ein bestimmter Satz für alle Erwerbslosen oder einzelne Kategorien ist nicht festzusetzen, sondern die Höhe der Unterstützung ist entsprechend dem individuellen Bedürfnis im Einzelfall zu bemessen.

VI. Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge ihrer Unwürdigkeit (Trunkensucht, notorische Arbeitsscheue etc.) auch von der Erwerbslosenfürsorge im allgemeinen ausgeschlossen sind, dagegen können ihre Familienmitglieder bedacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Anträge auf Gewährung einer Unterstützung auf Grund dieser Bekanntmachung sind von den betreffenden Erwerbslosen sofort bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge durch den örtlichen Fürsorgeausschuß nachzuprüfen und alsdann gesammelt **bis zum 5. 5. d. Js. hierher einzureichen.** Anträge, die nach dem 5. 5. hier eingehen, können bei dieser Verfügung nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei den Anträgen ist genau die Bedürftigkeit in den einzelnen Fällen nachzuprüfen. Für kinderreiche Familien kommen solche mit vier und mehr Kindern in Frage.

Sollten in einzelnen Gemeinden bereits Sonderaktionen genereller Natur für Erwerbslose durchgeführt sein, so sind diese bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinden werden nochmals auf die genaue Einhaltung des Termins vom 5. 5. hingewiesen.

Tiegenhof, den 20. April 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hofbesitzer Alfred Winter in Trappenfelde ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Gr. Mausdorf gewählten Hofbesitzer R. Hildebrandt und Arbeiter Johann Drews, beide wohnhaft in Gr. Mausdorf, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. April 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einreichung der Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir bis spätestens 1. Mai die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr einreichen. Der Stundenzahl der einzelnen Abt. bezw. Klassen liegen die in den Stundentafeln der Richtlinien vorgeschriebenen Stunden zugrunde. Auf den Stundenplänen ist eine Uebersicht über die Stunden der einzelnen Unterrichtsfächer zu bringen. In den Schulen mit mehreren Klassen ist die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte anzugeben. Zusammenlegung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Pflichtstundenzahl erreicht ist.

Tiegenhof, den 20. April 1925.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Deichschutz.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Zäunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Zu Zuwiderhandelnden wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 9. April 1925.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Zu der am 28. d. Monats stattfindenden

ordentl. Generalversammlung

werden sämtliche Fischereiberechtigten der Stubaschen Lacke nebst Mittelgraben und Zeyerschem Bruche zu 6 Uhr nachmittags in das Lokal des Herrn Jahn-Stuba eingeladen.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Fischereivorstandes.
2. Verkauf der Fischereiberechtigung im Zeyerschen Bruche.
3. Verschiedenes.

Stuba den 18. April 1925.

Der Vorstand. Jungius.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in Neuteich Elbingerstraße Nr. 140 auf dem Hofe des Herrn Rokowski ein

Ofenbaugeschäft u. Kachelniederlage

eingerichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Töpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

Otto Krause,
Ofenbaugeschäft.

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen für mein Kolonialwarengeschäft sucht

M. Kilian,
Neuteich.

Westpreußische Kleinbahnen.

Vom 1. Mai bis 31. August 1925 und für die folgenden Jahre vom 1. Januar bis 31. August tritt eine Ermäßigung der Frachtsätze für Holz und Kohlen in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.
Die Betriebsdirektion.

Das Gehen über meine Ländereien vom Gehöft Friesen bis zum öffentlichen Wege ist

verboten.

Klein Lichtenau, d. 20. April 1925.
W. Eggert.

Garderobeblocks

empfiehlt R. Pech.

Automobil- u. Motorradfahrer Kr. Gr. Werder!

Wirtschaftliche Nöte machen einen Verband aller Motorrad- und Automobilfahrer zur zwingenden Notwendigkeit. Beschlußfassende

Versammlung

Sonnabend, 2. Mai, nachm. 5 Uhr, Deutsches Haus Neuteich.

Vollzähliges Erscheinen erforderlich.
W. Kutschke, Oberlehrer Palschau.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.

Lichtspiele Neuteich

„Deutsches Haus"

Nur 2 Tage!

Dienstag, d. 28. April, nachm. 5 Uhr, abds. 8 Uhr
Mittwoch, d. 29. April, nachm. 5 Uhr, abds. 8 Uhr

Das herrliche deutsche Filmwerk



Eine deutsche Offizierstragödie i. 8 Akt.

Trotz des großen Filmwerkes und der damit verbundenen Riesenunkosten kein Preisaufschlag, sondern niedrige Eintrittspreise von 1,— bis 2,50 Gulden.

„Rosenmontag" erzielte in allen Städten Deutschlands wochenlang ausverkaufte Häuser, ein Beweis von der Güte dieses Filmwerkes. Sie versäumen viel, wenn Sie „Rosenmontag" nicht gesehen haben.

Vorverkauf: Ab Freitag, den 24. 4. in der Neuteicher Zeitung. Preise: 1,00 bis 2,50. Alle Plätze sind numm.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig.)